

Teilnahmebedingungen

Meet & Eat in der Mosbacher Innenstadt 2019



Diese Teilnahmebedingungen gelten für folgende Veranstaltungen 2019:

Mittwoch, 10. April

Mittwoch, 10. Juli

Mittwoch, 16. Oktober

1. Angebot

Meet & Eat ist ein Konzept mit dem Angebot von Speisen zum Verzehr Vorort oder zur Mitnahme, sowie von Getränken. Die Zutaten der Speisen sollen ökologisch, biologisch, regional erzeugt sein.

2. Verkaufszeiten/ Standflächen:

Verkaufszeiten der Veranstaltungen sind jeweils 16:00 – 21:00 Uhr.

Die Standflächen befinden sich im Freien, am Kirchplatz und auf der Marktterrasse. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Ein Plan mit der Standeinteilung geht den Teilnehmern bis 2 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung zu.

Der Aufbau erfolgt in der Regel ab 13:30 Uhr. Zugeteilte Standplätze werden anderweitig belegt, wenn sie nicht bis 14:30 Uhr eingenommen oder eine telefonische Information Vorort über ein späteres Eintreffen erfolgt ist.

Ein vorzeitiger Abbau vor Veranstaltungsende ist nicht gestattet und führt zu einem Ausschluss für eine künftige Teilnahme.

Für die Stände sind Überdachungen, Verkaufsstände, Zelte oder Schirme selbst mitzubringen, ebenso Sitzmöglichkeiten sowie Stehtische direkt beim Stand und benötigte Utensilien. Sitzmöglichkeiten für eine Bestuhlung an zentraler Stelle des Marktplatzes (Biertische und –bänke) werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Für die Aufstellung und den Abbau am Ende der Veranstaltung sorgen die teilnehmenden Stände gemeinsam nach Absprache. Strombedarf ist mit der Anmeldung mitzuteilen, Verlängerungskabel und benötigte Kabelmatten oder –brücken zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind selbst mitzubringen.

3. Teilnahme:

Die Bewerbung für eine Teilnahme muss schriftlich mittels des dafür vorgesehenen Formulars (Angebot) erfolgen. Dem Formular sind aussagekräftige Bilder vom Stand und von den angebotenen Speisen und Getränken beizufügen. Die bei der Bewerbung genannten Standmaße, insbesondere die Standtiefe sind aus Sicherheitsgründen unbedingt einzuhalten. Teilnehmer erhalten eine schriftliche Zusage. Durch den Zugang der schriftlichen Zusage (Annahme) ist der Teilnehmer verbindlich angemeldet, damit kommt ein Vertrag zustande.

Der Ausschank von Getränken ist nur von dafür vom Veranstalter autorisierten Ständen erlaubt. Allen anderen Ständen ist er untersagt. Der Veranstalter behält sich für den Einzelfall vor, auf Antrag des Standbetreibers in den Ausschank von Getränken einzuwilligen.

Teilnehmer dürfen nur Waren anbieten, für die sie sich beworben haben und für die sie vom Veranstalter akzeptiert wurden. Änderungen des Sortiments bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Die Teilnehmerzahl in den verschiedenen Warenbereichen ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme. Der Veranstalter kann einzelne Angebote von der Zulassung ausnehmen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Bei Eingang sehr vieler Bewerbungen bleiben Einzelfallentscheidungen und Wartelisten vorbehalten, die sich an den Platzvorgaben und an der Gesamtzusammensetzung der Veranstaltung orientieren. Diese Entscheidungen stehen im freien Ermessen des Veranstalters.

Der Standbetreiber ist für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Lebensmittel- und Hygienerechts, die die vom Standbetreiber zum Verkauf vorgesehenen Lebensmittel betreffen, allein verantwortlich, sowie für die Einhaltung aller Auflagen und Vorgaben zum Betrieb der vom Standbetreiber genutzten

Teilnahmebedingungen

Meet & Eat in der Mosbacher Innenstadt 2019



Ausschankvorrichtungen, Spülanlagen und technischen Geräte. Dem Veranstalter obliegt keine Kontrollpflicht. Für alle durch Nichtbeachtung verschuldeten Nachteile, wie die Verhängung von Bußgeldern und/oder Strafen, sowie daraus resultierende Schäden jeglicher Art, haftet der Standbetreiber allein und stellt den Veranstalter von jeder Haftung frei.

4. Teilnahmeentgelt/ Stornierung:

Für Werbung und Organisation wird ein Teilnahmeentgelt von 15,-- € pro lfd. Meter Standfläche in Rechnung gestellt. Der Veranstalter behält sich vor, die Kosten für Auf- und Abbau der zentralen Bestuhlung auf alle Teilnehmer umzulegen und in Rechnung zu stellen.

Für benötigten öffentlichen Stromanschluss und –verbrauch wird zusätzlich eine Pauschale berechnet von:

10,-- € für Strom, 20,-- € für Starkstrom, 6,-- € für Wasser.

Mit der erfolgten Teilnahmezusage wird ein Zahlungsbetrag von 20 € pro bestätigtem Markt fällig, der auf das Teilnahmeentgelt zur jeweiligen Veranstaltung angerechnet wird. Im Falle einer Stornierung der Anmeldung kann der vorgenannte Zahlungsbetrag nicht zurückerstattet werden. Der Betrag dient in diesem Fall der Deckung der entstandenen Organisationskosten.

Eine kurzfristige Stornierung der Anmeldung d.h. nach Zugang der Standeinteilung vor der Veranstaltung ist nur noch aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) möglich. Wird im Fall der Erkrankung kein ärztliches Attest vorgelegt, bleibt das Standgeld in voller Höhe zur Zahlung fällig.

Der Standbetreiber ist nicht befugt die gebuchte Verkaufsfläche an Dritte unter zu vermieten, oder sie diesen zu überlassen.

Auch wenn der Teilnehmer den Stand nicht bezieht, ist das Teilnahmeentgelt in voller Höhe zu entrichten. Eine Erstattung des Teilnahmeentgelts abzüglich des stets zu zahlenden Zahlungsbetrages ist nur denkbar, wenn der Standplatz ohne zumutbaren Mehraufwand rechtzeitig an einen Dritten vergeben werden konnte. Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor, wenn im Fall des Nichtbezuges durch den Teilnehmer einem anderen bereits zugelassenen Marktteilnehmer gestattet wird, den ungenutzten Platz, anstelle des ihm zunächst zugewiesenen Platzes zu benutzen und der durch den Tausch frei gewordenen Platz wiederum nicht vergeben werden kann.

5. Änderung der Veranstaltungsparadigmen bei höherer Gewalt

Unvorhersehbare Ereignisse, die nicht im Verantwortungsbereich des Veranstalters liegen (höhere Gewalt) und die geplante Durchführung der Veranstaltung behindern, oder sogar unmöglich machen, berechtigen diesen, das Event zeitlich zu verlegen, zu verkürzen, Standflächen zu streichen, oder die Veranstaltung abzusagen.

Ist der Veranstalter gezwungen die Veranstaltung zu verkürzen, kann der Standbetreiber nicht vom Vertrag zurücktreten. Es werden in diesem Fall keinerlei Standgebühren erstattet.

Ist der Veranstalter gezwungen die Veranstaltung terminlich zu verlegen, kann der Standbetreiber die Rückerstattung seiner Standgebühr erwirken, sofern er nachweisen kann, dass sich der neue Veranstaltungstermin, zur Zeit der Mitteilung seitens des Veranstalters, mit einer bereits erfolgten Buchung auf einer anderen Veranstaltung überschneidet.

6. Brandschutz und Sicherheit

In jedem Stand ist ein geeigneter und geprüfter Feuerlöscher betriebs- und griffbereit vorzuhalten.

In Ständen, in denen Fett erhitzt wird (z.B. Fritteusen, Pfannen o.ä.) muss dieser mit Feuerlöscher ein Fettbrandlöscher sein. Hier ist zusätzlich eine Löschdecke bereit zu halten.

Alle verwendeten Gasgeräte müssen TÜV-gerecht sein und die vorgeschriebenen Gasprüfungen nachweisen. Die Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen sind zu beachten. Grundlage ist die Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ BGV D 34 der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten, gültig ab 01.10.1993 und die TRF 1996 Band 1 und 2. Diese Mindestvorschriften (siehe Se. 4 ff) sind Anlage und Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.

Teilnahmebedingungen Meet & Eat in der Mosbacher Innenstadt 2019



7. Müllentsorgung / Sauberkeit

Die vom Veranstalter auf dem Veranstaltungsgelände aufgestellten Mülltonnen sind lediglich für den Abfall der Besucher vorgesehen. Die endgültige Beseitigung dieses Mülls nach Veranstaltungsende und damit einhergehende Kosten liegen im Verantwortungsbereich des Veranstalters.

Der eigenproduzierte Müll (Kartons, Kartonagen, Flaschen, Lebensmittelreste etc aus dem Stand) muss vom Teilnehmer selbst entfernt und mitgenommen werden. Jede andere Form der Müllentsorgung ist dem Standbetreiber untersagt.

Nach Veranstaltungsende ist der Standbetreiber verpflichtet, die von ihm gemietete Verkaufsfläche sauber zu hinterlassen.

Fette & Öle dürfen nicht auf den Boden gelangen. Sie sind von den Standbetreibern gesondert zu entsorgen und dürfen nicht über den Allgemeinmüll oder die Kanalisation entsorgt werden! Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, die Beseitigung von Schäden dadurch auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

8. Musik

Der Betrieb einer eigenen Beschallungsanlage oder sonstiger musikalischer Unterhaltung am Stand ist nicht gestattet.

9. Veranstalter/ Ansprechpartner:

Große Kreisstadt Mosbach,

Stadtmarketing und Tourismusmanagement, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach

Ansprechpartnerin:

Andrea Zorn - Tel.: 06261 82-472; Fax: 06261 82-480; Mail: andrea.zorn@mosbach.de 4

Teilnahmebedingungen

Meet & Eat in der Mosbacher Innenstadt 2019



Anlage zu den Teilnahmebedingungen Meet & Eat in der Mosbacher Innenstadt 2019:

Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen

Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen.

Grundlage ist die Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“

BGV D 34 der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten, gültig ab 01.10.1993 und die TRF 1996 Band 1 und 2.

1. Druckgasbehälter (Flaschen)

1.1 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.

1.2 In Ständen dürfen maximal 2 gegen Umfallen gesicherte 14 kg-Flaschen eingesetzt werden. Bei größerem Bedarf sind die Druckgasflaschen als Versorgungsanlage außerhalb der Bude / Stand in belüfteten, zugelassenen und abschließbaren Flaschenschränken oder –Hauben aufzustellen. Diese Versorgungsanlagen dürfen max. 8 Flaschen beinhalten.

1.3 Die Aufstellung von Flüssiggasflaschen und Anlagen ist nicht zulässig in Räumen unter Erdgleiche, in Flucht und Rettungswegen, Treppenträumen, Fluren, Durchgängen und Durchfahrten von Gebäuden sowie in ihrer unmittelbaren Nähe.

1.4 Die Anforderungen nach Punkt 1.3 gelten auch für Gaskatalyt – Raumheizgeräten und Wärmestrahler, Gasheizsonnen usw., die keine Abgasführung über eine Abgasleitung besitzen und mit Flüssiggasbetrieben werden, mit am / im Gerät angeschlossenen Gasflasche.

1.5 Innerhalb eines Bereichs von 1 m um die Flaschenbatterien, mit mehr als 6 Flaschen dürfen sich keine Kanaleinläufe, Bodenabläufe, Luft- und Lichtschächte, gegen Gaseintritt ungeschützte Kelleröffnungen sowie Zündquellen befinden.

1.6 Die Bevorratung von Ersatzflaschen ist nicht zulässig.

1.7 Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.

1.8 Anschlussschläuche dürfen max. 400 mm lang sein. Werden Verbrauchseinrichtungen an Schlauchleitungen mit einer Länge von mehr als 400 mm angeschlossen, müssen Schläuche für besondere mechanische Belastungen nach DIN 4815 Teil1, mind. Druckstufe 6 (Panzerschläuche) und Schlauchbruchsicherungen nach DIN 30693 verwendet werden. Diese Schlauchleitungen sind bis max. 1600 mm Länge zulässig und gegen Beschädigungen geschützt zu verlegen. Es dürfen nur zugelassene Schläuche mit einem Durchmesser von 8 mm nach EN 559/DG3612 (-30°C) mit Schraubanschluss 1/4" R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstützen und Sicherungsschellen ist verboten.

1.9 Eine Gasprüfung BGV D 34 ist fristgerecht durchzuführen und der Nachweis auf Verlangen vorzulegen.

1.10 Schläuche sind so anzuschließen, dass die Schlauchverbindung nicht unzulässig mechanisch belastet wird. Poröse oder beschädigte Schläuche dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich auszutauschen.

Teilnahmebedingungen

Meet & Eat in der Mosbacher Innenstadt 2019



1.11 Bei Verwendung von Gasflaschenschränken - zwingend bei mehr als 2 Gasflaschen - ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgeräte sowie die Konformität mit dem Gasmerkleinblatt von einem Gasfachbetrieb zu bestätigen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

2. Betrieb

2.1 Während den Öffnungszeiten darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden. Flüssiggastanks sind nicht zulässig.

2.2 Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.

2.3 Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.

2.4 Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.

2.5 Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrearmaturen zu schließen.

2.6 Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.

2.7 Vereisungen an Leitungen und Absperrrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.

2.8 Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.

2.9 Es dürfen nur Geräte verwendet werden die den Richtlinien nach BGV D34 §11, Richtlinie 90/396/EWG, 93/687/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 entsprechen. Diese Richtlinie gilt als erfüllt wenn die Geräte mit dem EG Zeichen versehen sind. Die Betreiber sind in der Bedienung dieser Geräte zu unterweisen, eine Bedienungsanleitung ist vorzuhalten.

3. Löschgeräte bei Verwendung von Gas:

3.1 Bei der Zubereitung von warmen Speisen ist 1 Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.

3.2 Bei Verwendung von Fettbackgeräten und / oder Fritteusen ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher nach DIN EN 3 und eine Löschdecke vorzuhalten. Der Feuerlöscher muss ausdrücklich zum Löschen von Speiseöl- und Speisefettbränden geeignet und zugelassen sein.

Neben den oben genannten Punkten sind hinsichtlich der Verwendung von Druckgasbehältern u. a. folgende Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten (Auszug):

Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage; Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996); Gefahrgutverordnung Straße (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV D 34). DIN EN 449